

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16.1 "Am Mühlenbruch - nördliche Erweiterung" der Gemeinde Selmsdorf

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.04.2018 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16.1 mit der Gebietsbezeichnung "Am Mühlenbruch - nördliche Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen.

Die von der Gemeinde beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16.1 und die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16.1 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Dienststunden einsehen.

Die Planunterlagen sind zusätzlich auch auf der Internetseite unter <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16.1 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

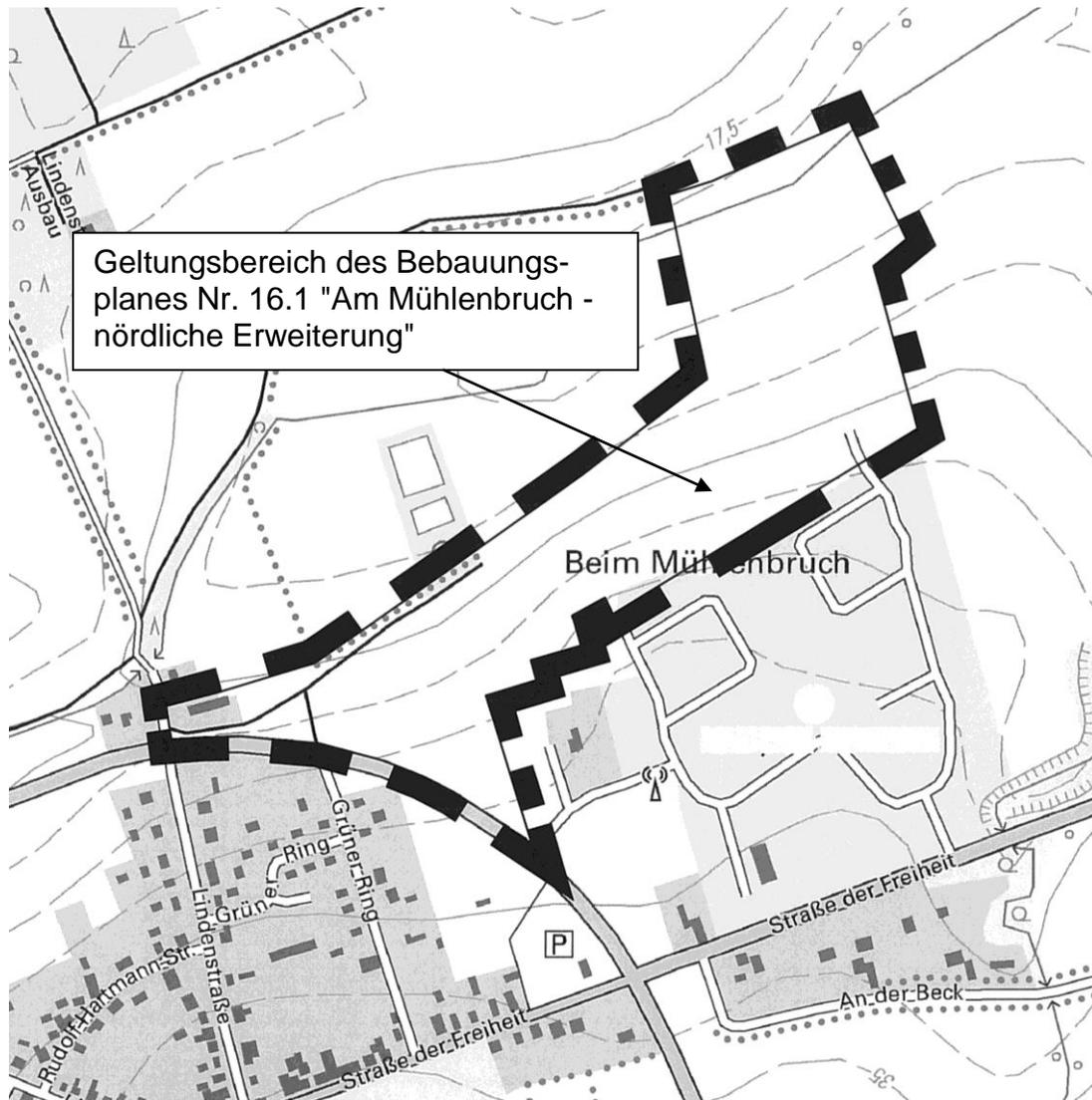
Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> einsehbar.

Selmsdorf, den 17.04.2018

gez. Marcus Kreft  
Bürgermeister Selmsdorf

Siegel

## Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16.1



Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen_mit_Ablauf_des) 18.04.2018 bekannt gemacht.